Zusatzvereinbarung

Schließanlage zur Türöffnung und bei Schlüsselverlust

* 1. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass die Wohnanlage mit einer Schließanlage (Systemschlösser) ausgestattet ist.

 Die Schließanlage ermöglicht das Öffnen der Haus- und Nebentüren und der

 Wohnungstüre mit nur einem einzigen Schlüssel.

* 1. Sofern ein Hauseingangsschlüssel verloren oder gestohlen wird, ist

grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gefahr eines Missbrauchs durch Unberechtigte (Diebe, Einbrecher) besteht. Im Interesse der Sicherheit aller Mieter muss deshalb in solchen Fällen die gesamte Schließanlage überprüft und ggf. nebst aller Schlüssel ausgetauscht werden, dabei können hohe Kosten entstehen.

* 1. Im Interesse der Mietergemeinschaft ist der Mieter verpflichtet, jeden Schlüsselverlust unverzüglich dem Vermieter oder dem autorisierten Hausmeister zu melden.
	2. Der Mieter ist verpflichtet die Kosten, die zur Wiederherstellung der Sicherheit der Schließanlage im Falle eines Verlustes oder Diebstahls erforderlich sind, zu tragen.

Diese Verpflichtung besteht dann nicht, wenn der Mieter Umstände nachweist, aus denen sich ergibt, dass ein Missbrauch der Schlüssel ausgeschlossen ist. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass er rechtlich zum Ersatz des Schadens, der Dritten infolge einer Verletzung seiner Pflichten entsteht, haftbar sein kann.

------------------------- ----------------------------- ------------------------------

Datum Schlüssel Empfänger Schlüssel Geber

